

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Morgen-Ausgabe

für Anhalt und Thüringen

In ganz Halle die einzige 3 mal täglich erscheinende Zeitung

Jahrg. 218

Nr. 253 a

Bezugspreis:

Halle-Saale

Anzeigenpreis:

monatlich 2,00, vierteljährlich 6,00, halbjährlich 11,00, jährlich 20,00

Mittwoch, 28. Oktober 1925

Beltschilke Berlin, Fernberger Str. 50, Fernruf Nr. 2447

Demission des Kabinetts Painlevé

Caillaux als Urheber des Sturzes

Rücktrittsgesuch an Doumergue Paris, 27. Oktober.

Heute mittag um 2 Uhr hat Ministerpräsident Painlevé dem Präsidenten der Republik die Demission des Kabinetts überreicht.

Nach der Demission des Kabinetts gab Painlevé eine Erklärung ab, in der er den Rücktritt des Kabinetts mit der Uneinigkeit des Kabinetts über Caillaux' Finanzvorschläge begründete.

Kammerauflösung?

Nach der Rückkehr aus dem Exil hatte Painlevé eine längere Unterredung mit Caillaux. Die Fraktionen der Rechten hatten sich nach der Demission der Kammer zu einer Beratung zusammengefunden.

Gekränkte Eitelkeit

Ein Beschluß der Deutschen Volkspartei Berlin, 27. Oktober.

Am 8 Uhr abends gab die Deutsche Volkspartei folgende Resolutionspunkte aus: Parteivorstand und Reichsleitung der Deutschen Volkspartei haben heute über die Ergebnisse von Locarno und die durch den Austritt der Deutschnationalen Volkspartei aus der Regierung gestiftete Lage beraten.

Auch die Voraussetzungen für den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund werden nach den in Locarno getroffenen Vereinbarungen geprüft. Insbesondere ist durch die Note der Vertragspartner zu Artikel 16 der Völkerbundcharta hervorzuheben, daß es in den Erklärungen zum Genfer Protokoll vom Völkerbund feigeleitet ist.

Das ganze Volk darf somit erst dann in Kraft treten, wenn nicht nur die allseitige Zustimmung der ersten Reichsversammlung unabhängig vor der Vereinerung der Entschlossenheit sicherstellt ist, sondern auch die beteiligten Kräfte den Bedingungen ihrer Delegiertenführer zustimmen.

ausgesprochen. Morgen früh werden auf den Vorschlag der Sozialisten die vier Gruppen der Arbeiter getrennten Sitzungen zur Regierungsfrage Stellung nehmen.

Der Sturz des Franken

Aus New-York wird gemeldet, daß die französische Devisen heute den niedrigsten Stand seit zwanzig Monaten erreicht hat.

Die Eingliederung von Eupen-Malmédy

Man meldet aus Brüssel: Die gekündigte Eingliederung der von Deutschland an Belgien abgetretenen Bezirke Eupen-Malmédy und St. Vith in das Königreich Belgien ist jetzt durch ein im Verleier "Moniteur" veröffentlichtes Dekret vollzogen worden.

Einige Worte über das Komminiqué

Das Komminiqué der Deutschen Volkspartei hat in den Kreisen der bisherigen Koalitionspartei, nämlich der Deutschnationalen, einiges Befremden hervorgerufen. Der Inhalt des Komminiqués beruht viel von der gekränkten Eitelkeit des politischen Unterhändlers, den das Ergebnis seiner Arbeit unersichtlich ist.

Ein sächsischer Beschluß

Der Landesverband Sachsen der Deutschnationalen Volkspartei vertritt über die Gründe des deutschnationalen Beschlusses folgende Erklärung: Der leitende Schritt des Auswärtigen Amtes im Februar dieses Jahres, der Deutschland nach Locarno geführt hat, ist ohne Befreiung des Reichsinteresses und ohne Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Deutschen Volkspartei.

Die deutschnationalen Reichsminister konnten im Kabinettsrat die Beschlüsse der Koalition von Locarno ablehnen, weil Kabinettsrat und Regierungsparteien mit den Deutschnationalen einig wurden über die Vorbehalte und Bedingungen, auf Grund denen die deutschen Vertreter in Locarno verbleiben sollten.

Damascus unter französischem Feuer

Aus Syrien wird berichtet, daß die Stadt Damaskus nach einem Überfall der Drusen von den Franzosen fünfzig Stunden lang bombardiert wurde. Am Abend des 17. Oktober entzündeten sich die Häuser der Stadt, die von den Franzosen als irreguläre Truppen verwendet werden, aufgefunden. In der Nacht vom 17. Oktober wurden französische Soldaten angegriffen.

Die Wessertung erdriete Verhältnisse

Die Wessertung erdriete Verhältnisse sind in der Nacht vom 27. Oktober in der Gegend von Wessertung eingetreten. Die Wessertung wurde von der Küste der Ostsee her durch den Sturm angetrieben, was zu erheblichen Schäden an den Gebäuden führte.

Vertical text on the left margin: ätte e 3a, Uhr, inchen, Saak, chand, than adoplaz, abonds, off. del von er verfügl, Hothan, ter, Freitag, est, straße, er eine, n d, la, rui 588, el, onde, mm, en, agonw, ang 8 St, n schiff, FATTE EL, RG, GARBE, rten, rgzühn

Die Strafanträge im Pfandbriessprozeß

Freitag die Plaidons der Verteidiger

Berlin, 27. Oktober.
Im Prozeß wegen der Kredite der Landespfandbriefbank nahm heute Staatsanwaltschaftsrat Zimmermann das Wort zur Begründung seiner Strafanträge. Er führte aus:

Die Landespfandbriefbank hat zwar ausreichend von den in den Zahlungen gebotenen Gelegenheiten Gebrauch gemacht, Geld bereitzustellen, aber mit Gläubigern haben wir es gehört, nicht zur Zahlungsbereitschaft, sondern um Geldgeschäfte zu machen. Das ist nichts anderes als Scheinhandeln und Kreditverweigerung auf dem Gebiete der Kreditwürdigkeit. Diese jugendlichen Geschäfte vollzogen sich zunächst korrekt. Erst nach dem Eintritt von Lüders wurde das anders und es ging dann alles drunter und drüber. Weßling entließ sich schließlich, Geld nur noch an solchente Firmen zu geben, welches Weßling aber der Angeklagte Lüders durchdrück, der sich unbedingterweise mit der übel beleumdeten Firma Schap-pa einließ, die schließlich faßlos ging und schließlich der K. K. in Folge nicht befugter Deduktion einen Verlust von 114000 Mark brachte. Der § 39 Abs. 2 des St. G. B. bezieht sich auf erheblicher Vermögensschädigung, es genügt aber nach der Rechtspredung des Reichsgerichts auch vorläufige Vermögensschädigung. Der Angeklagte als Bankbeamter mußte sich sagen, daß er keine Bank erheblich gefährdet, wenn er Geld hingibt ohne Deduktion, nur auf das bloße Verschreiben einer höheren Deduktion hin. Das Reichsgericht lag in seiner handigen Rechtspredung, daß Lüders auch von Beamten bestraft werden kann. Im Strafantrag die Bestrafung des Angeklagten Lüders wegen Untreue im Falle Schap-pa.

Die Angeklagten sind ferner vom Gericht mit Recht darauf hingewiesen, daß in ihrer Verhandlung in der 1. Sitzung die Darstellung der Bilanz aus dem Vergehen gegen den § 348 Abs. 1 zu ergeben ist. Ich beantrage die Bestrafung der Angeklagten Weßling und Lüders wegen gemeinschaftlichen Vergehens gegen den § 348 Abs. 1. Die Angeklagten sind zwar auch auf den § 348 hingewiesen. Ich glaube aber nicht, daß sie bei Auffassung der Bilanz davon ausgegangen sind, irgend welche persönlichen Vorteile durch falsche Auswertung des Gewinnes zu erzielen und bitte daher, von diesem Paragraphen keinen Gebrauch zu machen. Aber es liegt noch Bezug vor. Nach § 39 des Statuts der ersten Zantime nur dann gezahlt werden, wenn ein Gewinn vorhanden ist. Es ist aber ein Gewinn nicht vorhanden gewesen. Die Zantime sollte auch nur eine Versicherung für gute und erfolgreiche Geschäftsführung sein. Wenn es Weßling nur auf das Weßling ankam, hätte er sich gegnig lassen können, daß die Zantime bewilligt wurde, aber ganz unverständlicherweise hat er sich und Lüders die Summe von fünfzehnhundert Tausend, einhundert Mark ausgeben lassen. Wenn er das nicht getan hätte, würde ich sagen, von Bezug oder Vertragsbruch kann gar keine Rede sein. Aber daß er die Kasse betreten hat, ist trotz der falschen Schap-pa, der Bilanzverschleierung, der mangelhaften Geschäftsführung und der außerordentlich geringen Stellung des Lüders die Beträge zu sachlich tief kann nur als ein schändliches Verbrechen angesehen werden. Ich bitte, daß es dem Angeklagten Weßling eben auf Erlangung persönlicher Vorteile allein ankomme. Ich beantrage deshalb die Bestrafung der Angeklagten Weßling und Lüders wegen gemeinschaftlichen Vergehens.

Am Schluß eines mit dreißigjährigen Pfandbriess beantragte der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Zimmermann folgende Strafen:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis. Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen. Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe. Die

2 Monate Gefängnisstrafen beantragt der Staatsanwalt in Gestalt von je 2000 Mark umgezogen und für die Gefängnisstrafe von 2 Monaten befristete Begnadigung zu erkennen.

Gegen den Angeklagten Lüders, dem dieselben Strafpunkte zur Last gelegt werden, nur daß ohne Untreue gegen die Bankhandlungsfirma im Falle Schap-pa hinlänglich, beantragt der Staatsanwalt für den Fall Schap-pa 2 Monate Gefängnis, für die Bilanzfälschung 3 Monate Gefängnis, ebenso wie für die Untreuebestrafung. Die höhere Strafe ist gegen Lüders deswegen erkannt, weil Lüders es gewesen ist, mit dem seinen launmännlichen Kenntnissen und Erfahrungen besser hätte arbeiten müssen. Wegen der Zantimebestrafung beantragte der Staatsanwalt auch bei Lüders eine Geldstrafe von 2000 Mark, eventuell 40 Tage Haft. Gegen Lüders wünscht er eine Zusammenziehung der einzelnen Gefängnisstrafen auf 1 Jahr Gefängnis und 2000 Mark Geldstrafe. Eine Ehrenstrafe beantragt er nicht, wohl aber erklärt er, dem Lüders die Fähigkeit zur Befreiung eines öffentlichen Amtes auf die Dauer von 5 Jahren abzurufen.

Gegen die drei Angeklagten von Gebort, von Karsch und von Grawitz beantragt der Staatsanwalt wegen Untreue und Betruges Bestrafung in Gestalt von je 1 Jahr 9 Monaten Gefängnis, soll dabei keine Unterdrückung angedreht werden.

Nachdem der Staatsanwalt seine Anträge formuliert hatte, wurden die Verhandlungen auf Freitag vormittag 9 Uhr vertagt. Es werden dann die Verteidiger sprechen.

Der Dolchstoßprozeß

Wänden, 27. Oktober.

(Eigener Drahtbericht.)

In der heutigen Verhandlung wurde die Vernehmung des Zeugen Erich Kuttner fortgesetzt. In seiner Feststellung gibt Rechtsanwalt Graf Weßling aus die von dem Zeugen angeführten Bemerkungen der Soldaten über Behandlung, Verpflegung usw. Letztere des Offiziers nicht an und stellt die Frage, ob der Zeuge die ihm angegebenen Bemerkungen eingehend geprüft oder ob nur weiches als möglich unterteilt habe. Der Zeuge antwortete, das sei ihm unmöglich gewesen, da er sonst ein ganzes Büro mit 1000 Angehörigen hätte einrichten müssen. Es gebe aber ein bestimmtes Maß von innerer Wahrscheinlichkeit, wenn er die Zeugen in der Verhandlung feststellt habe, denn seien sie für ihn erledigt gewesen, Rechtsanwalt Graf Weßling weiß dann auf die Aussagen des Majors von Anteh hin, der feststellt habe, daß man an mangelhafter Stelle alle Widersprüche nachgefragt sei und daß bei eingehender Verfolgung dieser Verbrechen nur ein einige begründet gewesen sei. Der Zeuge hielt auf dem Standpunkt, daß das sehr gut möglich sei. Der Zeuge ist der Meinung, daß die Mannschaften in der Lage gewesen sei, einen großen Teil seiner Beobachtungen mit Originalen zu belegen. Was die Frage, welchen Grund Weßling er auf Grund der eingegangenen Beweise von dem seinem Standpunkt als vaterlandstiebender Mann gefaßt habe, antwortet Kuttner, er habe den Grund gehabt, daß die Angeklagten eine ungerechte Sache für das Vaterland gemacht hätten. Er hätte die Angeklagten für das Vaterland nicht durch das negative Moment der Verurteilung durch schlechte Behandlung und Verpflegung gestört worden. Jede öffentliche Kritik sei unmöglich gewesen, da die Vorgesetzten alle Redaktionen unterdrückt hätte, die sich um die Beschuldigten und schlechte Behandlung der Angeklagten bemüht hätten. Auf die Frage, ob dem Zeugen bekannt sei, daß die „Süddeutschen Monatshefte“ bereits in früheren Zeiten ähnliche Klagen in Aufsätzen behandelt hätten, wie sie der Zeuge hier vorgetragen habe, antwortete Kuttner, daß ihm lediglich bekannt sei, daß auch in der letzten Zeit die Verhältnisse öffentliche Kritik an den von ihm in gleicher Weise angeführten Zuständen geübt hätten.

Was Abschlus der Vernehmung des Zeugen Kuttner wurde der Rechtsabwärtiger an das Präsidium zu vernehmen. Er erklärte, er habe die Vernehmung nicht mit Enttäuschung, sondern mit Trauer gegenüber, weil er überzeugt sei, daß die Vergiftung der politischen Atmosphäre, die durch diese Vorwürfe

bevorzogen sei, nicht so leicht beseitigt werden könne.

Der Zeuge Weßling wies den Vorwurf, die Sozialdemokraten hätten planmäßig die Revolution vorbereitet, zurück. Sein Wort daran sei nicht. Zu der Vorbereitung nach der Abänderung des Reichsrechts wolle der Zeuge darauf hin, daß diese Vorbereitung der Sozialdemokraten auf der allgem. bekannt gewordenen Tatsache beruht habe, daß England, Amerika und Frankreich schon früher abgesehen, wenn nicht ein Mitglied in der obersten Spitze erfolge. Ebenfalls hätten die Sozialdemokratischen Führer im Regierungsfall mit der Revolution nicht gezögert.

Es wird dann der Zeuge Gebardauer vernommen, der zu den Verantwortlichen in den „Süddeutschen Monatsheften“ erklärt, daß der Sozialdemokratie durch diese Publikation hätte unerschrocken sein. Man habe das Gefühl, daß mit dieser Arbeit die Träger und Verteidiger der heutigen Staatsform getroffen werden sollen. Der Zeuge bemerkt auf Grund betriebener Protokollauslässe auf das Unnütze des Vorwurfs, daß die Sozialdemokratie den Dolchstoß geführt und planmäßig auf die Revolution hinarbeitet habe. Ferner tritt der Zeuge der Meinung entgegen, daß die Redaktionsmittel allein die Mannkraft vermehrt hätte.

Darauf werden die Verhandlungen auf Mittwoch vertagt.

Sin Meineidsprozeß gegen Voß in Weimar

Berlin, 27. Oktober.

Am Donnerstag beginnt vor dem Weimarer Schöffengericht der Prozeß gegen den früheren Präsidenten der Thüringischen Staatsbank Dr. Voß. Voß war im Jahre 1921 in Frankfurt (Main) in einem Prozeß gegen den Geschäftsführer der Süddeutschen Transportverehrungsgesellschaft wegen unerlaubten Versicherungsbetriebes und Betruges einen falschen Eid geleistet zu haben. Als Zeugen sind geladen sowohl der Richter als der Staatsanwalt in Frankfurt (Main), ferner die Mitglieder des Reichsaufsichtsrates für Privatversicherung. Voß wird vom Reichsanwalt Alsbach, Berlin, und vom sozialdemokratischen Reichsaufsichtsratsmitglied Voß verteidigt. Der Prozeß wird voraussichtlich zwei Tage dauern.

Keine Verhandlungsbereitschaft Abd el Krim

Paris, 26. Oktober.

Wie ein Sonderbericht aus Tanger besagt, teilen autorisierte Kreise das Gerücht in Webre, das in Weill verbreitet war, Abd el Krim sei nach Tanger gereist, um Friedensverhandlungen einzuleiten. Über die Verhandlungsbereitschaft des Abd el Krim nach Tanger ist Quelle habe Abd el Krim nach Tanger als Führer zusammenberufen, um von ihnen die Aushebung neuer Truppen zu verlangen, die zum größten Teil zu einer Aktion gegen die Spanier bei Abir vorzubereitet werden sollen. Nach einer Meldung aus Tanger läßt Abd el Krim sein Vermögen und die Munition aus Tanger wegnehmen. Zu der Abreise von Tanger an der spanischen Westfront würden Harle Truppenmassen der Milizette aufgenommen. Gegen Abd el Krim habe seine Stellung vom Kaufstuf bis Weill verdrängt.

Die englischen Streitkräfte an der Mosulfrent

Paris, 27. Oktober.

Der Sonderberichterstatter des „Chicago Tribune“, der die englische Mosulfrent besichtigt hat, meldet aus Bagdad, daß die Engländer in der Lage seien, jeden türkischen Angriff abzuwehren. Der britische Botschafter in Bagdad hat erklärt, daß das englische Oberkommando über 200 Flugzeuge verfüge, und jedes Flugzeug 1500 Kilogramm Bomben mit sich führen könne. Ueber die Lage habe der britische Kommandant erklärt, daß die Türken wegen ihrer lebenden Kassezeit keinen größeren Angriff unternehmen könnten. Die Sturzen würden den Türken, falls diese die Offensive ergreifen, mit 40000 Mann in den Rücken fallen.

Schweres Eisenbahnungsglück in Amerika

New York, 27. Oktober.

In der Nähe von Sitona (Mississippi) entgleiste ein Personenzug und tötete den Bahnmann hinunter. 10 Tote und über 20 Schwerverwundete sind zu beklagen.

Der Prozeß gegen den früheren Präsidenten der Thüringischen Staatsbank Dr. Voß.

Die Angeklagten sind ferner vom Gericht mit Recht darauf hingewiesen, daß in ihrer Verhandlung in der 1. Sitzung die Darstellung der Bilanz aus dem Vergehen gegen den § 348 Abs. 1 zu ergeben ist.

Ich beantrage die Bestrafung der Angeklagten Weßling und Lüders wegen gemeinschaftlichen Vergehens gegen den § 348 Abs. 1.

Die Angeklagten sind zwar auch auf den § 348 hingewiesen. Ich glaube aber nicht, daß sie bei Auffassung der Bilanz davon ausgegangen sind, irgend welche persönlichen Vorteile durch falsche Auswertung des Gewinnes zu erzielen und bitte daher, von diesem Paragraphen keinen Gebrauch zu machen.

Aber es liegt noch Bezug vor. Nach § 39 des Statuts der ersten Zantime nur dann gezahlt werden, wenn ein Gewinn vorhanden ist. Es ist aber ein Gewinn nicht vorhanden gewesen.

Die Zantime sollte auch nur eine Versicherung für gute und erfolgreiche Geschäftsführung sein. Wenn es Weßling nur auf das Weßling ankam, hätte er sich gegnig lassen können, daß die Zantime bewilligt wurde, aber ganz unverständlicherweise hat er sich und Lüders die Summe von fünfzehnhundert Tausend, einhundert Mark ausgeben lassen.

Wenn er das nicht getan hätte, würde ich sagen, von Bezug oder Vertragsbruch kann gar keine Rede sein. Aber daß er die Kasse betreten hat, ist trotz der falschen Schap-pa, der Bilanzverschleierung, der mangelhaften Geschäftsführung und der außerordentlich geringen Stellung des Lüders die Beträge zu sachlich tief kann nur als ein schändliches Verbrechen angesehen werden.

Ich bitte, daß es dem Angeklagten Weßling eben auf Erlangung persönlicher Vorteile allein ankomme. Ich beantrage deshalb die Bestrafung der Angeklagten Weßling und Lüders wegen gemeinschaftlichen Vergehens.

Am Schluß eines mit dreißigjährigen Pfandbriess beantragte der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Zimmermann folgende Strafen:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

Zugleich hat der Staatsanwalt, von einer Ehrenstrafe Abstand zu nehmen. So, wie Weßling sich in der Verhandlung gezeigt habe, seien ihm menschliche Interzesse nicht möglich zu verlangen.

Der Staatsanwalt beantragte auch, daß die Angeklagten Weßling und Lüders die Bestrafung öffentlicher Arbeiter zu erkennen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß Weßling, als die Vorgänge bekannt wurden, selbst freiwillig auf Amt und Pension verzichtet habe.

Die Strafanträge des Staatsanwalts sind folgende:

Wegen den Angeklagten Weßling wegen Bilanzfälschung 2 Monate Gefängnis, wegen Betruges (Erklärung der Zantime) 2000 Mark Weßling, eventuell 40 Tage Haft, wegen Untreue zum Nachteil der Bank 2 Monate Gefängnis, wegen Vermögensschädigung 2 Monate Gefängnis.

</

